

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 13. October 1863.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18./22. October 1860 mit dem Churfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anfaß des mit dem

Churfürstenthum Hessen am 18./22. October 1860 abgeschlossenen Staatsvertrags und zur Beseitigung der Gesetzesverschiedenheit in den hiedurch Unserer Landeshoheit ausschließend unterworfenen Orten Mittel- und Oberhain nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und Verordnet, was folgt: "